

MERKBLATT

Verordnung (EU) 2025/2365 über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik – „Pellet Loss-Verordnung“

/ Vorbemerkung

Mit der sogenannten „Pellet Loss-Verordnung“ soll erreicht werden, dass weniger Kunststoffgranulat in die Umwelt gelangt. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens am 16. Dezember 2025 entfaltet die Verordnung zunächst begrenzte Wirkung, da die meisten Pflichten erst am 17. Dezember 2027 umgesetzt werden müssen.

Parallel zur „Pellet Loss-Verordnung“ wird Mikroplastik auch durch die EU-Verordnung 2023/2055 reglementiert. Es sei daher darauf hingewiesen, dass Kunststoffgranulat unter die Mikroplastikdefinition fallen *kann*. Es sind jedoch nicht alle Mikroplastikteile (auch: Synthetische MikropolymerPartikel – SPM) Kunststoffgranulat und umgekehrt fällt nicht jedes Kunststoffgranulat unter die Mikroplastikdefinition, zur Definition siehe „Hinweise“. Die Pellet Loss-Verordnung gilt für Kunststoffgranulat, welches typischerweise eine Größe zwischen zwei und fünf Millimeter hat, auch wenn es nicht unter die Mikroplastikdefinition fällt.

Das Merkblatt fokussiert auf Unternehmen, die in der Kunststoffverarbeitung tätig sind.

/ Zeitplan

- / Inkrafttreten: 16. Dezember 2025, gilt direkt in allen EU-Mitgliedsstaaten
- / Anwendung der meisten Regelungen: 17. Dezember 2027
- / Anwendung bestimmter Regelungen, z. B. zu allgemeinen Verpflichtungen (Art. 3 Abs. 1) und Verpflichtungen zur Handhabung von Kunststoffgranulat (Art. 5 Abs. 6): 16. Dezember 2025

/ Wer ist betroffen?

- / Alle Unternehmen, die Kunststoffgranulat in Mengen von **mindestens fünf Tonnen** pro Jahr herstellen, verarbeiten oder handhaben, z. B.
 - / Kunststoffhersteller, Unternehmen, die Kunststoffgranulatbehälter und -tanks reinigen
 - / Verarbeitende Industrie, Recyclingunternehmen
 - / Logistik- und Transportunternehmen, Lager- und Umschlagsbetriebe
 - / Verlader und Betreiber im Seetransport

/ Für welche Materialien gilt die Verordnung?

- / **Kunststoffgranulat**: alle polymerhaltigen Formgebungsmaterialien primären u./o. sekundären Ursprungs
- / **Durchmesser meist zwei bis fünf Millimeter**, in geringen Mengen auch kleiner oder größer
- / Unabhängig von Gestalt und Form: z. B. Pellets, Granulat, Flocken, Harze, zylinderförmige Teilchen, Perlen, Pulver, Mikropulver, Mikrokugeln und Agglomerate aus Kunststoff
- / Ergänzung der bestehenden EU-Verordnung 2023/2055 zur Änderung von Anhang XVII der REACH-Verordnung hinsichtlich synthetischer Polymermikropartikel

/ Wesentliche Pflichten für Unternehmen

/ Allgemeine Verpflichtungen – Artikel 3

- / Vermeidung von Freisetzungen
- / Unverzügliche Maßnahmenergreifung – Eindämmung und Beseitigung – im Freisetzungsfall.
- / Meldung zum Betrieb von Anlagen an zuständige Behörden, auch über wesentliche Änderungen

/ Verpflichtungen in Bezug auf die Handhabung von Kunststoffgranulat – Artikel 5

- / Erstellung eines **Risikomanagementplans** für jede Anlage nach Anhang I, Installation von Ausrüstung und Durchführung der im Risikomanagementplan beschriebenen Verfahren, Übermittlung des Risikomanagementplans an die zuständige Behörde
- / Risikomanagementplan auf dem neuesten Stand halten, Behörden auf Anfrage zur Verfügung stellen
- / **KMU** mit jährlich **weniger als 1500 Tonnen** Kunststoffgranulat sowie **Kleinstunternehmen** melden **alle fünf Jahre** einen aktualisierten Risikomanagementplan und eine Eigenerklärung über die Konformität an die Behörden
- / **Umsetzung der Maßnahmen** des Risikomanagementplans mit der Priorisierung 1. Vermeidung – 2. Eindämmung – 3. Beseitigung
- / **Schulung der Mitarbeiter:** u.a. zur Kenntnis der notwendigen Ausrüstung
- / **Dokumentation** der jährlich geschätzten Freisetzungsmengen und der Gesamtmengen des gehandhabten Kunststoffgranulats – standardisierte Methode zur Schätzung der Freisetzungsmengen wird durch EU erarbeitet und veröffentlicht
- / Ergreifung von Abhilfemaßnahmen, wenn Maßnahmen fehlschlagen
- / **Interne Bewertung:** jährlich durch mittlere und große Unternehmen durchzuführen, wenn jährlich mehr als 1500 Tonnen Kunststoffgranulat gehandhabt wurden

/ Zertifizierung – Artikel 6

- / Gilt nur für Anlagen, in denen mehr als 1500 Tonnen Kunststoffgranulat pro Jahr gehandhabt wird
- / Große Unternehmen: Zertifizierung bis 17. Dezember 2027 und dann alle drei Jahre
- / Mittlere Unternehmen: Zertifizierung bis 17. Dezember 2028 und dann alle vier Jahre
- / Kleine Unternehmen: Zertifizierung bis 17. Dezember 2030, Zertifikat gilt fünf Jahre

/ Bereitstellung von Informationen – Artikel 10

- / Wenn Definition synthetischer **Polymermikropartikel** erfüllt ist, muss Hersteller, Einführer, nachgeschalteter Anwender oder Vertreiber des Kunststoffgranulats auf Etikett, Verpackung, in der Packungsbeilage oder im Sicherheitsdatenblatt folgende Information bereitstellen
- / Piktogramm „Ausrufezeichen-Symbol“ entsprechend Anhang V
- / Warnhinweis „Umweltschädlich – Freisetzungen vermeiden“

/ Verhalten bei Vorfällen bzw. Unfällen – Artikel 14

- / Sofern zutreffend, Notdienste in Kenntnis setzen
- / Ergreifen von Maßnahmen zur Minimierung der Folgen für menschliche Gesundheit bzw. Umwelt
- / Information der Behörde, unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Unfall bzw. Vorfall
- / Maßnahmen, um weitere Vorfälle und Unfälle zu vermeiden

/ Roadmap für Unternehmen, die jährlich mehr als fünf Tonnen Kunststoffgranulat handhaben

/ 16. Dezember 2025

- / Vermeidung von Freisetzungen & unverzügliche Maßnahmenergreifung im Freisetzungsfall (Art. 3 Abs. 1) → Maßnahmenkatalog erstellen
- / Schulung von Mitarbeitern (Art. 5 Abs. 6) → Betriebsanweisung erstellen, verantwortliche Person benennen und im Organigramm verankern
- / Dokumentation der gehandhabten Granulatmenge & Schätzung der jährlichen Freisetzungsmengen (Art. 5 Abs. 6); Aufbewahrung der Unterlagen für fünf Jahre, zuständiger Behörde auf Anfrage zur Verfügung stellen

/ 17. Dezember 2027

- / Meldepflicht gegenüber zuständiger Behörde zu Anlagen und Transportwegen (Art. 3 Abs. 2)
- / Erstellung Risikomanagementplan & regelmäßige Aktualisierung; Installation der Ausrüstung und Durchführung der im Risikomanagementplan beschriebenen Verfahren (Art. 5 Abs. 1)
- / Kleinstunternehmen sowie KMU, die **weniger als 1500 Tonnen** Kunststoffgranulat pro Jahr handhaben, übermitteln der zuständigen Behörde alle fünf Jahre einen aktualisierten Risikomanagementplan und die erneuerte Eigenerklärung über Konformität (Art. 5 Abs. 2)
- / Mittlere und große Unternehmen führen jährlich eine interne Bewertung durch, wenn mehr als 1500 Tonnen Kunststoffgranulat pro Jahr gehandhabt werden (Art. 5 Abs. 8)
- / Zertifizierung: große Unternehmen mit mehr als 1500 Tonnen pro Jahr, danach alle drei Jahre (Art. 6)
- / Im Freisetzungsfall: ggf. Inkennnissetzen Notdienste, Minimierung der Auswirkungen, Unterrichtung der Behörden (Art. 14)

/ 17. Dezember 2028

- / Zertifizierung: mittlere Unternehmen mit mehr als 1500 Tonnen pro Jahr, danach alle vier Jahre

/ 17. Dezember 2030

- / Zertifizierung: kleine Unternehmen mit mehr als 1500 Tonnen pro Jahr, Zertifikat gilt fünf Jahre

/ Hinweise

- / **Akkreditierte Zertifizierungsstellen:** derzeit noch nicht bekannt; Informationen zu Akkreditierungsstellen sind unter [NANDO \(Notified bodies\)](#) zu finden

- / **Zuständige Behörden:** derzeit noch nicht bekannt, Ergänzung erfolgt nach Bekanntgabe

/ Unternehmensgrößen

- / Große Unternehmen: > 250 Mitarbeiter, > 50 Mio. € Jahresumsatz
- / Mittlere Unternehmen: ≤ 250 Mitarbeiter, ≤ 50 Mio. € Jahresumsatz
- / Kleine Unternehmen: ≤ 50 Mitarbeiter, ≤ 10 Mio. € Jahresumsatz
- / Kleinstunternehmen: ≤ 10 Mitarbeiter, ≤ 2 Mio. € Jahresumsatz

- / **synthetische Polymermikropartikel** (auch Mikroplastik): feste Polymere, die beide der folgenden Bedingungen erfüllen – siehe [REACH-Verordnung \(Nr. 78 in Anhang XVII\)](#)

- a) sie sind in Partikeln enthalten und machen mindestens ein Gewichtsprozent dieser Partikel aus oder bilden eine kontinuierliche Oberflächenbeschichtung auf Partikeln;
- b) mindestens ein Gewichtsprozent der unter Buchstabe a genannten Partikel erfüllt eine der folgenden Bedingungen:
 - b1) alle Dimensionen der Partikel sind gleich oder kleiner als fünf Millimeter;
 - b2) die Länge der Partikel ist gleich oder kleiner als 15 Millimeter und das Verhältnis von Länge zu Durchmesser ist größer als drei.

- / Mitgliedsstaaten können bestimmte Verpflichtungen, z. B. zur Einholung eines Zertifikates ausnehmen, wenn der Anlagenbetrieb genehmigungspflichtig ist, siehe Art. 7
- / EMAS-Unternehmen (europäisches Umweltmanagementsystem) sind von bestimmten Verpflichtungen ausgenommen, siehe Art. 8
- / **Inhalte des Risikomanagementplans (auszugsweise)** – Anhang I [Pellet Loss-Verordnung](#)
 - / einen Plan des Standorts,
 - / die Anzahl der jährlich gehandhabten Tonnen Kunststoffgranulat,
 - / die Orte innerhalb der Anlagegrenzen, an denen Austritte auftreten könnten, unter Angabe von Orten mit hohem und geringem Risiko,
 - / die Orte innerhalb der Anlagegrenzen, von denen Freisetzungen ausgehen könnten, und die Orte in den unmittelbar angrenzenden Gebieten, die von Freisetzungen betroffen sein könnten, in beiden Fällen unter Angabe von Orten mit hohem und geringem Risiko,
 - / die Handhabungsvorgänge, bei denen Granulat austreten oder freigesetzt werden könnte, unter Angabe von Vorgängen mit hohem und geringem Risiko,
 - / eine jährliche Schätzung der Mengen ausgetretenen Granulats an den identifizierten Orten und freigesetzten Granulats von diesen Orten,
 - / eine Liste der Tätigkeiten, bei denen Kunststoffgranulat austreten oder freigesetzt werden könnte und über die die Anlage eine Kontrollbefugnis ausüben könnte, einschließlich Tätigkeiten bei Zulieferern, (Unter-) Auftragnehmern und Lagereinrichtungen außerhalb des Standorts,
 - / die Festlegung spezifischer Zuständigkeiten eines Mitarbeiters für die Erfassung, Untersuchung und Weiterverfolgung von Austritten oder Freisetzungen, einschließlich der Meldung an die zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 Absatz 6 und Artikel 14 Absatz 1,
 - / eine Beschreibung der Verpackung und Ausrüstung, die eingesetzt wird, um Austritte und Freisetzungen zu vermeiden, einzudämmen und zu beseitigen, und
 - / eine Beschreibung der eingerichteten Verfahren zur Vermeidung, Eindämmung und Beseitigung von Austritten und Freisetzungen.

/ **Formular für die Eigenerklärung über Konformität** – Anhang II [Pellet Loss-Verordnung](#)

.....
(Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers)

erklärt auf seine alleinige Verantwortung, dass die Handhabung von Kunststoffgranulat in der Anlage
in..... (Anschrift) mit der Registrierungsnummer (sofern verfügbar)
..... alle Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/2365 des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 12. November 2025 über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der
Umweltverschmutzung durch Mikroplastik erfüllt.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung bestätige ich, dass die Maßnahmen, die in der beigefügten Risikobewertung vom
..... (Datum) enthalten sind, umgesetzt wurden.

....., den .../.../20...

Unterschrift

/ Anmerkung

Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen wird keine Gewähr übernommen. Sollten Sie Fehler oder Unklarheiten entdecken, sind wir jederzeit für Hinweise dankbar.

Dieses Merkblatt wurde zuletzt am 24. Juli 2026 überarbeitet.

/ Ansprechpartner

Dr. Janet Nußbicker-Lux

Tel: 03681 362-174

Mail: nussbicker-lux@suhl.ihk.de